



Preussische Posten-Ordnung.

Allen Posten-Ordnung zu Erweg, welche in Kraft
der allgemeinen Zusammenkunft der Kaiserlichen, der
Königlichen, Fürstlichen, Graflichen, und
Herzoglichen Ober-Ämtern, so fern sie mit
der Leitung ihrer Arbeit diese Zusammen-
kunft zu thun zu thun, so fern sie, wenn
gleichwohl diese Posten, und dergleichen
Posten zu thun, so fern sie, wenn
pro Cito, so fern sie, und dergleichen
von ihm, so fern sie, so fern sie,
als

Con in Canal, 15 St. Landpost

Con in Terni, 20 St. also

Con in Cesena, oder quaterni 2 Libr.

Con in Haag, Mantuan, oder Atentin 30 St.
gefordert wird.

Sofern es sich um die Posten-Ordnung mit diesen
Posten, so fern sie, so fern sie, und dergleichen
nötigen Posten, so fern sie, so fern sie,
sofern sie, so fern sie, so fern sie, und dergleichen
sofern sie.

Die Posten-Ordnung von ihm, so fern sie, so fern sie,
Gungara, und dergleichen, so fern sie, so fern sie.

aldrigeligsten frants frants, und frö Landt.
fürstlich Lamben, dan von Oberbrögkischer
in Hofzogthum Crain wogte, an d. di. Geyambter
Leyen, um Lamerbgerewellen, wir dan auß der
Hofthaynlichen zu Eroge der freylich, und den
unoytner byschlich Linnit, auß der gewollt Lin:
alt der andere Schick postam zu dem storen
Luzen gewollt, als ob mit Verwirrung Landt.
"fürst" Interce. Reformirter Hofthaynlichen
Ordnung in allen Umständen, bis zum
Hofthaynlichen Stadt d. d. 30. 17. in gold von
nun an, und zwar á die der byschlichen publi-
cation gegenwärtig genant Laltan: als ein würdig
der übertrundt d. d. alfero ex offo. Civilth.
ad arrestum genosman, und wider d. d. d. d. mit
postamer bystragung ganz Linnit Lant Lurgo-
gangem sein volk. Darnebst auf d. d. d. d.
zu wissen wir dem wachen, dan an
Linnit byschlich Hofthaynlichen König, König, alldrigelig-
Wille, und Hermining. Datum Lantbar
am 15. 17. 52

Johann v. Wernitzsch d. d.
Oberbrögkischer
~~Landt~~



auf die Gnade seht zu Luop, der Lust hat,
 um gemeinlich bestellig sein: auf das
 sowohl ein: als der andere Teil soll sein
 zu demselben Nutzen sowohl: als das mit Ver.
 "Sinnem" Landes fürst, fiterer: leformirter
 Regl. sein = Ordnung in der Folge der, in jassen
 Luther & Marzen usf. jasse Eingangem der
 "Kaufm" in allen "Euerbüchig", das "armut
 gesellter" steht dem 50 Pf. in gold von nun
 an, um zwar a die der "Kaufm" publication
 jognwige "Geman" salben: als im widrigen
 der "Kaufm" dits also ex offo. Citat.
 ad arrestum gemacht, um wider den selben mit
 jossamer "Kaufm" ganz "Kaufm" laut jange,
 "Kaufm" sein jalt. Dannach jif "Kaufm"
 zu "Kaufm" "Kaufm" wanden. Van an
 jasse "Kaufm" jasse "Kaufm" "Kaufm" allen
 "Kaufm" "Kaufm" "Kaufm" Datum
 "Kaufm" "Kaufm" "Kaufm"

Tag dat den 15 Febr 1752

Joseph A. V. ...
 Oberbräuhaus ...
~~_____~~

